



## Amtsgericht Bremen

Verkündet am 31.01.2020

25 C 260/19

■  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

■

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Franz LLP, Adlerstr. 63,  
40211 Düsseldorf  
Geschäftszeichen: 1449/18/MB

gegen

Ryanair DAC v.d.d. CEO Michael O'Leary Corporate Head Office, Airside Business Park,  
00000 Swords Co. Dublin IRLAND ,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: ■  
■

hat das Amtsgericht Bremen auf die mündliche Verhandlung vom 10.01.2020 durch die Richterinnen am Amtsgericht ■ für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, über die mit Anerkenntnisurteil vom 16.08.2019 ausgerichteten Beträge hinaus an den Kläger 218,90 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 27.10.2018 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

## Tatbestand

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen, weil der Streitwert 600 EUR nicht übersteigt.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist auch in dem jetzt noch streitigen Umfang begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung weiterer 218,90 EUR für die Kosten der Ersatzbeförderung nach der kurzfristigen Annullierung des bei der Beklagten gebuchten Fluges gemäß § 280 Abs. 1 BGB i.V.m. Art 7, 5 Abs. 1 lit. b VO (EG) Nr. 261/2004 ("FluggastrechteVO").

Vorliegend ist gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 593/2008 das deutsche Recht anwendbar. Danach ist auf einen Vertrag über die Beförderung von Personen das anzuwendende Recht das Recht des Staates, in dem die zu befördernde Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Abgangsort oder der Bestimmungsort befindet und die Parteien in Bezug auf das anzuwendende Recht keine Rechtswahl nach Unterabsatz 2 getroffen haben. Da die Beklagte vorliegend nicht vorgetragen hat, dass eine abweichende Rechtswahl erfolgt sei und der Flug vorliegend von Deutschland gehen sollte, ist das anzuwendende Recht das Recht am Wohnsitz des Klägers. Dies ist vorliegend Deutschland.

Nachdem die Beklagte den für den 12.10.2018 vorgesehenen Flug von Bremen nach Riga kurzfristig annulliert hatte, hatte der Kläger neben dem Ausgleichsanspruch nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 lit. a) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. c) FluggastrechteVO auch einen Anspruch auf anderweitiger Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Da die Beklagte dem Kläger eine angemessene Ersatzbeförderung nicht angeboten hat, hat sie im Wege des Schadensersatzes gemäß § 280 Abs. 1 BGB die Kosten der selbst organisierten Ersatzbeförderung zu erstatten.

Die Beklagte hat dem Kläger eine angemessene Ersatzbeförderung nicht angeboten. Zwar hat die Klägerin dem Beklagten mit einem sog. Rescueflug eine Ersatzbeförderung für den Folgetag angeboten.

Mit diesem Beförderungsangebot genügte die Beklagte jedoch nicht ihren Pflichten auf Bereitstellung einer angemessenen Ersatzbeförderung. Die Beklagte wäre nämlich nicht nur verpflichtet gewesen, zeitnah eine Ersatzbeförderung anzubieten, sondern auch die Beförderungsverpflichtung notfalls durch Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, insbesondere anderer Luftfahrtunternehmen, zeitnah zu erfüllen (BeckOK Fluggastrechte-VO/Degott, 13. Ed. 1.1.2020, Fluggastrechte-VO Art. 8 Rn. 10b). Diese Voraussetzungen erfüllt das Beförderungsangebot der Beklagten nicht.

Weder erfolgte das Angebot zeitnah, denn es wurde ausweislich des von der Beklagten vorgelegten Protokolls erst um 16.09 Uhr am ursprünglichen Beförderungstag (6 Stunden nach der vorgesehenen Abflugzeit) und nach - so der unbestrittene Klagvortrag - der vergeblichen Nachfrage des Passagiers versendet und erreichte diesen damit frühestens, als er den Ersatzflug bereits organisiert hatte und sich bereits auf dem Weg nach Hamburg befand. Noch

erfüllte der Rescue-Flug am Folgetag den Anspruch des Klägers auf eine zeitnahe Ersatzbeförderung, denn unter Berücksichtigung des Flugangebotes anderer Anbieter hätte die Beklagte ihrerseits auch diese Ersatzbeförderung versuchen müssen.

Der Anspruch auf Schadensersatz ist nicht durch Anrechnung gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 FluggastrechteVO auf die bereits anerkannte Ausgleichsleistung gemäß Art. 7 FluggastrechteVO erloschen.

Nach Art. 12 Abs. 1 FluggastrechteVO gilt die Verordnung unbeschadet eines weiter gehenden Schadensersatzanspruchs des Fluggastes, wobei die nach der Verordnung gewährte Ausgleichsleistung auf einen solchen Schadensersatzanspruch angerechnet werden kann. Sofern ein ausführendes Flugunternehmen bei einer fluggastrechtlich relevanten Störung jedoch die geschuldeten Unterstützungs- bzw. Betreuungsleistungen (Art. 8 f.) nicht erbringt und die daraus resultierenden Aufwendungen oder Schäden nach nationalem Recht ersatzfähig sind, wie der Anspruch auf anderweitige Beförderung, erfolgt bei Bestehen eines Ausgleichsanspruchs gem. Art. 7 keine Anrechnung. (BeckOGK/Steinrötter, 1.6.2019, Fluggastrechte-VO Art. 12 Rn. 65), denn die Ansprüche gemäß der Fluggastrechte-VO bestehen nebeneinander, was für an deren Stelle tretende Ersatzansprüche ebenfalls gelten muss. Eine Überkompensation findet insoweit nicht statt, als die Ausgleichsleistung und die Unterstützungs- bzw. Betreuungsleistungen unterschiedliche Schäden betreffen.

Da nach allem die Klage auch insoweit begründet ist, als die Beklagte sie nicht anerkannt hat, war ihr mit den auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO beruhenden Nebenfolgen zu entsprechen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

- wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht Bremen zugelassen worden ist.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist glaubhaft zu machen; eine Versicherung an Eides statt ist nicht zulässig.

Die Berufung muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils schriftlich beim **Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen**, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten. Die Gerichtssprache ist deutsch.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Bremen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Bremen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

■■■■■  
■■■■■ am Amtsgericht